

# RS Vfgh 2001/1/31 B2292/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2001

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Hochschulen / Studienbeihilfen

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Die belangte Behörde äußerte sich nicht innerhalb der ihr vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist.

Der unverhältnismäßige Nachteil der Beschwerdeführerin würde, angesichts eines Monatseinkommens von S 10.869,70, und nachgewiesener regelmäßiger Ausgaben von S 4.464,54 auch bei Bewilligung eines Stundungs- bzw Ratenansuchens hinsichtlich der zurückzuzahlenden Studienbeihilfe in Höhe von S 86.480,-- eintreten.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B2292.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09989869\_00B02292\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>